

Rechtsgrundlage der 2. Planänderung

1. Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der letzten Bekanntmachung.
2. Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I., S. 132) zul. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) i.d.F. der letzten Bekanntmachung
5. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 695).

Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Die Ziffer 4.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen lautet wie folgt:

Die Sockelhöhe wird grundsätzlich in der Gebäudemitte von fertiger Straßenoberkante in Fahrbahnachse bis OK EG- bzw. UG-Rohboden gemessen.

Die Ziffer 4.1 wird mit der 2. Planänderung wie folgt ergänzt:

Abweichend davon ist bei Eckgrundstücken und bei besonderen Geländebeziehungen die Lage des Bezugspunktes für die Bemessung der Sockelhöhe im zeichnerischen Teil festgelegt und mit BP gekennzeichnet.

Die Ziff. 5.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen lautet bisher wie folgt:

Die Traufhöhe wird grundsätzlich in der Gebäudemitte gemessen. Straßenseitig wird die Traufhöhe von fertiger Straßenoberkante in Fahrbahnmitte bis zum Schnittpunkt Außenwand mit UK Sparren ermittelt (UK = Unterkante). Im rückwärtigen Bereich wird die Traufhöhe vom Schnittpunkt Außenwand mit OK Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand mit UK Sparren gemessen.

Die Ziffer 5.2 wird mit der 2. Planänderung wie folgt ergänzt:

Abweichend davon ist bei Eckgrundstücken und bei besonderen Geländebeziehungen die Lage des Bezugspunktes für die Vermessung der Traufhöhe im zeichnerischen Teil festgelegt und mit BP gekennzeichnet.

Die Ziffer 5.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen lautet bisher wie folgt:

Die Traufhöhe bei Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO wird mit einer Obergrenze von 3,50 m festgesetzt. Sie wird gemessen von der Oberkante Rohboden bis zum Schnittpunkt Außenwand mit Unterkante Sparren.

Die Ziffer 5.5 wird durch die 2. Planänderung wie folgt geändert:

Die Traufhöhe bei Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO im MD-Gebiet wird mit einer Obergrenze von 3,50 m und im WA-Gebiet mit einer Obergrenze von 2,80 m festgesetzt. Sie wird gemessen von der Oberkante Rohboden bis zum Schnittpunkt Außenwand mit Unterkante Sparren.

Die Ziffer 5.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen lautete bisher wie folgt:

Die Gebäudehöhe FH wird grundsätzlich in der Gebäudemitte von fertiger Straßenoberkante in Fahrbahnmitte bis 0,30 m über OK Firstpfette gemessen.

Die Ziffer 5.7 wird durch die 2. Planänderung wie folgt ersetzt:

Die Gebäudehöhe FH wird grundsätzlich in der Gebäudemitte von fertiger Straßenoberkante in Fahrbahnmitte bis 0,30 m über OK Firstpfette gemessen. Die maximale Gebäudehöhe wird in der Legende zum zeichnerischen Teil für die einzelnen Gebäudetypen festgesetzt (OK Firstpfette + 0,30 m). Sie wird gemessen in der Gebäudemitte von der fertigen Straßenoberkante in Fahrbahnmitte bis Oberkante Dachhaut.

Abweichend davon ist bei Eckgrundstücken und bei besonderen Geländeverhältnissen die Lage des Bezugspunktes für die Vermessung der Firsthöhe im zeichnerischen Teil festgelegt und mit BP gekennzeichnet.

Die Ziffer 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird um die unter Ziffer 8.4 wie folgt ergänzt:

Die Länge des Garagenvorplatzes muss überall mindestens 5 m, bei Carport 2 m betragen (gemessen als Hinterkante Gehweg).

Sinzheim, den 27.07.2006

Metzner
Bürgermeister

